

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1976	Nummer 52
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	10. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Organisatorischer Aufbau der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	986
2129	6. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitwirkung der Gemeinden nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG).	987
232342	6. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	987
232371	5. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Feuerschutztüren nach DIN 18081, DIN 18082 und DIN 18084	990
2370	3. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Berichterstattung nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes . .	990
71290	11. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubniederschlag und Schwefeldioxid.	990
7133 453	11. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Eichämter	990
772	10. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	991
79037 2133	26. 4. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände .	992
820	16. 3. 1976	Verfahrensordnung für den Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten (Schlichtungsausschuß gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG in der Fassung des § 102 BBiG)	998
8301	11. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG	999

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
11. 5. 1976	Bek.-Generalkonsulat von Panama, Hamburg	1000
10. 5. 1976	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	1000
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1000
	Finanzminister	1000
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 26 v. 28. 5. 1976	1002

20051

I.

**Organisatorischer Aufbau
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 5. 1976 – III A 1 – 1032.1 (III Nr. 15/76)

Mein RdErl. v. 24. 4. 1973 (SMBI. NW. 20051) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.6 wird folgende neue Nr. 1.7 eingefügt:

1.7 Sonderdienste

In den Fällen nach Nr. 1.2 dieses RdErl. sind ein zentraler Meß- und Prüfdienst sowie ein Streifendienst einzurichten, die in eine Immissionsschutzabteilung einzugliedern sind; diese Sonderdienste stehen allen Abteilungen zur Verfügung und werden im gesamten Amtsbezirk tätig. Bei den übigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern kann nach Bedarf ein Meß- und Prüfdienst eingerichtet werden.

1.7.1 Meß- und Prüfdienst

Der Meß- und Prüfdienst hat die Aufgabe, quantitative Messungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes durchzuführen, die über den Rahmen einfacher, orientierender Messungen hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere Messungen der Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz (z. B. Raumklima, Beleuchtung, Lärm, Luftverunreinigungen) und Messungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes hinsichtlich der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Erschütterungseinwirkungen.

Zur Standardausrüstung des Prüfdienstes gehören

- a) Präzisions-Schallpegelmesser,
- b) Ringelmann-Meßgerät,
- c) Rußzahl-Meßgerät,
- d) Gasspürgerät,
- e) Staubmeßgerät (gravimetrisch),
- f) Explosimeter,
- g) Meßgeräte für Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und Luftfeuchte,
- h) Luxmeter,
- i) Meßgeräte für elektrostatische Aufladungen,
- k) Polaroid- und Normalkamera,
- l) Zubehör.

Darüber hinaus können mit meiner Zustimmung nach den Besonderheiten des Aufsichtsbezirkes weitere Meßgeräte, wie z. B. Erschütterungsmeßgeräte, beschafft werden. Wegen des Wertes und der Empfindlichkeit der Geräte sowie zur effektiveren Handhabung der Geräte ist es erforderlich, ein Kombifahrzeug mit geeigneten Halterungen einzusetzen.

Der Meß- und Prüfdienst wird von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet, dem weitere Mitarbeiter des mittleren Dienstes zur Verfügung stehen. Der Meß- und Prüfdienst wird auf Anforderung der einzelnen Abteilungsleiter tätig, der Meß- oder Prüfauftrag wird dem Meß- und Prüfdienst von dem vorgesetzten Abteilungsleiter erteilt. Der Meß- und Prüfdienst hat über jeden Auftrag einen Meß- und Prüfbericht anzufertigen; Auftrag sowie eine Durchschrift des Berichts werden bei dem Meß- und Prüfdienst gesammelt. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden Auftrags- und Berichtsvordrucke entwickelt und den in Frage kommenden Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Verfügung gestellt.

1.7.2 Streifendienst

Der Streifendienst führt mit einem für diesen Zweck geeigneten, mit Autotelefon ausgerüsteten PKW oder Kombifahrzeug Kontrollfahrten zur Überwachung von Betrieben und Anlagen innerhalb und auch außerhalb der normalen Dienstzeit durch. Die Rufnummer des Fahrzeugs ist jedem Amtsangehörigen sowie auch – durch die Ortspresse – der Bevölkerung bekanntzugeben.

Der Streifendienst wird vorwiegend auf dem Gebiet des Immissionsschutzes tätig; das schließt einen Einsatz auf

dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht aus, insbesondere, wenn es sich darum handelt, erste Maßnahmen bei Katastrophen oder Unfällen zu ergreifen. Der Streifendienst hat bei seinen Kontrollfahrten Tatbestände aufzunehmen und Feststellungen zu treffen, die als Unterlagen zum Erlass von Anordnungen oder zur Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren dienen können. Zu den Aufgaben des Streifendienstes gehören insbesondere:

- a) Abruf des Anrufbeantworters des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes,
- b) sofortige Überprüfung von Nachbarbeschwerden,
- c) unvermehrte Kontrolle von registrierenden Überwachungsgeräten, wie kontinuierlich messende Staub- und Gasmeßgeräte, Geräuschpegelmeßgeräte, Überwachungsgeräte an Luftreinhalteanlagen (z. B. Meßgeräte für Strom, Spannung, Temperatur, Verriegelung),
- d) Beobachtung der Emissions- und Immissionssituation einschl. der Vornahme einfacher Geräuschpegelmessungen und einfacher Abgasuntersuchungen (Orientierungsmessungen).

Betriebskontrollen durch den Streifendienst ersetzen nicht die nach meinem RdErl. v. 24. 4. 1970 (SMBI. NW. 280) notwendigen Revisionen.

Als Standardausrüstung kommen für den Streifendienst in Frage:

- a) Präzisions-Schallpegelmesser einfacher Bauart,
- b) Ringelmann-Meßgerät,
- c) Rußzahl-Meßgerät,
- d) Gasspürgerät,
- e) Explosimeter,
- f) Polaroid- und Normalkamera,
- g) Zubehör.

Im Einzelfall können mit meiner Zustimmung über die Standardausrüstung hinaus weitere Geräte beschafft werden.

zum Streifendienst können Gewerbeaufsichtsbeamte des gehobenen und mittleren Dienstes – vorwiegend aus dem Bereich der Immissionsschutzabteilung – herangezogen werden. Der Streifendienst ist je Schicht mit einem Beamten des gehobenen und einem Beamten des mittleren Dienstes zu besetzen, soweit nicht ein Berufskraftfahrer als Fahrzeugführer zur Verfügung steht; in diesem Fall wird der Streifendienst von einem Gewerbeaufsichtsbeamten allein wahrgenommen, dem der Fahrzeugführer im Rahmen des Möglichen Hilfestellung – insbesondere bei Messungen – geben soll. Solange aus personellen Gründen ein Dienst „rund um die Uhr“ nicht möglich ist, kann ein in zwei Schichten wechselnder Streifendienst vorgesehen werden. Der Einsatz soll montags bis freitags in achtstündigen Schichten in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr erfolgen. Je nach Eigenart des Bezirks kann abweichend hiervon in begründeten Einzelfällen der Streifendienst auch während der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden; eine Mindesteinsatzzeit von 80 Stunden pro Woche sollte jedoch nicht unterschritten werden. Wegen des außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallenden Dienstes wird auf die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschweriszulagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) und den RdErl. d. Finanzministers v. 14. 5. 1974 (SMBI. NW. 203203) verwiesen. Die im Streifendienst eingesetzten Beamten sind für die Zeit dieses Einsatzes der Immissionsschutzabteilung unterstellt, in die der Streifendienst organisatorisch eingefügt ist.

Für den Streifendienst ist vom vorgesetzten Hauptabteilungsleiter jeweils ein Wochen-Einsatzplan aufzustellen, in dem für jede Schicht der Einsatzbezirk und die vorrangigen Überwachungsobjekte anzugeben sind. Gegenüber diesem Einsatzplan haben akute Beschwerden und Beobachtungen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich erscheinen lassen, nach der Entscheidung des Streifendienstführers Vorrang. Für jede Schicht hat der Streifendienstführer in das zum Fahrzeug gehörende Streifendienstbuch stichwortartig seine Eintragungen über die Vorkommnisse während des Einsatzes zu machen; der Hauptabteilungsleiter hat das Streifendienstbuch wöchentlich gegenzuzeichnen. Soweit Feststellungen getroffen worden sind, die Anlaß zur weiteren Verfolgung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt geben, hat der Strei-

fendienstführer der zuständigen Abteilung unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen; Durchschriften der Mitteilungen sind beim Streifendienst zu sammeln. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden Vordrucke für das Streifendienstbuch und die Mitteilung entwickelt und den in Frage kommenden Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Verfügung gestellt.

2. Die bisherigen Nummern 1.7 bis 1.9 werden Nummern 1.8 bis 1.10.
3. Nummer 2.3 wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 986.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

.....
Ort und Datum

2129

Mitwirkung der Gemeinden nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 5. 1976 – VI A 4 – 03.57.00 – VI B 2 – 13.02.197

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) ermächtigt die Regierungspräsidenten, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen, sofern diese über die erforderliche Leistungskraft verfügen. Gemäß § 8 Abs. 3 ist der nach § 7 Abs. 2 aufzustellende Bedarfsplan zugrunde zu legen.

Da die Erstellung und Prüfung der Bedarfspläne voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits sich aber die Notwendigkeit ergeben hat, die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes im kommunalen Bereich, soweit möglich, schon jetzt zu regeln, bestimme ich folgendes:

- 1 Die Regierungspräsidenten können kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern schon vor Aufstellung und Vorlage des Bedarfsplanes die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 übertragen, soweit diese die Forderungen des Abschnittes IV Nr. 3.2.2.2 meines RdErl. v. 22. 4. 1975 (MBI. NW. S. 720/SMBI. NW. 2129) erfüllen und über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Bedarfspläne sind baldmöglichst zu erstellen und mir vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß nach § 12 Abs. 2 die Erstellung des Bedarfsplanes Voraussetzung für die Übernahme der Investitionskosten durch das Land ist. Der Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 7/5-7635/75 – und d. Finanzministers – 1430 – 5 – I A 5 (n. v.) v. 31. 10. 1975 bleibt unberührt.

Muster
siehe
Anlage

Dem Innenminister und mir ist je ein Überdruck der erlassenen Rechtsvorschriften zu übersenden.

- 2 Ergibt sich bei anderen kreisangehörigen Gemeinden, die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, aus der Sicht der Regierungspräsidenten, der beteiligten Kreise und Gemeinden die Notwendigkeit, auch diesen Gemeinden die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 zu übertragen, haben die Kreise die Bedarfspläne bevorzugt und beschleunigt zu erstellen und vorzulegen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) wird verordnet:

§ 1

Der Stadt / Der Gemeinde wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG übertragen.

– MBl. NW. 1976 S. 987.

Der Regierungspräsident

232342

Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1976 –
V B 2 – 460.125

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im DIN (Deutsches Institut für Normung) aufgestellte

Richtlinie für die Herstellung und
Verwendung von Trockenbeton –
Fassung November 1975

Anlage

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW anerkannt.

Die Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton – Fassung November 1975 – wird als Anlage bekanntgemacht.

2. Bei Anwendung der Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton – Fassung November 1975 – ist zu beachten:

Die in DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, und in DIN 1084 Blatt 3, Ausgabe Februar 1972, an Transportbeton gestellten Anforderungen gelten auch für Trockenbeton.

3. Überwachung

Nach § 1 Nr. 5 Der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 – darf Trockenbeton nur verwendet werden, wenn er aus Werken stammt, die einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegen. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzmehrheit) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, Verlag W. Ernst & Sohn, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der RdErl. v. 22. 9. 1967 (SMBI. NW. 2325) maßgebend.

4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323), ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: November 1975

Spalte 3: Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton

Spalte 4: R

Spalte 5: 6. 5. 1976

Spalte 6: MBI. NW. S. 987/SMBI. NW. 232342

5. Weitere Stücke der Richtlinie können bezogen werden beim Beuth Vertrieb GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30 und Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1.

Anlage

**Richtlinie für die Herstellung
und Verwendung von Trockenbeton
(Fassung November 1975)**

Vorbemerkung:

Herstellung und Verarbeitung von Trockenbeton für tragende Bauteile erfordern gründliche Kenntnis und Erfahrung in dieser Bauart.

1. Begriff

Trockenbeton ist ein Baustoff, der aus Zement, getrockneten Zuschlägen und ggf. Zusatzstoffen, in einer gleichbleibenden Zusammensetzung werkmäßig hergestellt wird, lagerungsfähig verpackt ist und nach Vermischung mit einer bestimmten Wassermenge Normalbeton der Festigkeitsklasse Bn 250 mit den in dieser Richtlinie geforderten Eigenschaften ergibt.

2. Anwendungsbereich

Trockenbeton, der dieser Richtlinie entspricht, darf für tragende Bauteile aus Beton und Stahlbeton der Festigkeitsklassen bis einschließlich Bn 250 verwendet werden, jedoch nicht für Spannbetonbauteile und nicht für Beton mit besonderen Eigenschaften.

3. Hinweise auf weitere Normen und Richtlinien

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Herstellung und Verarbeitung die Bestimmungen der Normen:

DIN 1045 – Beton- und Stahlbetonbau,
Bemessung und Ausführung

DIN 1164 Blatt 1 bis Blatt 8
– Portland-, Eisenportland-,
Hochofen- und Traßzement

DIN 4226 Blatt 1 und Blatt 3
– Zuschlag für Beton

DIN 1084 Blatt 3
– Güteüberwachung im Beton- und
Stahlbetonbau, Transportbeton

4. Herstellung im Werk**4.1. Anforderungen an das Werk**

Hinsichtlich der Anforderungen an die Geräteausstattung und das Personal sind die Bestimmungen von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 5.4, für Transportbetonwerke sinngemäß anzuwenden.

4.2. Zement und Zementgehalt

Es darf nur verwendet werden

Zement nach DIN 1164 Blatt 1
der Festigkeitsklassen Z 350 und Z 450.

Trockenbeton muß mindestens soviel Zement enthalten, daß bei dem daraus mit dem höchstzulässigen Wassergehalt hergestellten und verdichteten Frischbeton die in Tabelle 1 angegebenen Zementgehalte nicht unterschritten werden.

Tabelle 1. Mindestzementgehalt

Größtkorn des Zuschlags mm	Mindestzementgehalt bei Verwendung von Zement der Festigkeitsklassen	
	Z 350 kg/m ³	Z 450 kg/m ³
32	340	310
16	380	340
8	420	380

4.3. Zuschlag

Der Zuschlag muß DIN 4226 Blatt 1 entsprechen. Das Größtkorn darf 32 mm nicht überschreiten.

Die Kornzusammensetzung des Zuschlaggemisches muß stetig sein und im günstigen Sieblinien-Bereich der Bilder 1, 2 und 3 von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 6.2.2.2, liegen. Der Zuschlag ist so weit zu trocknen, daß der Zement nicht zur Hydratation angeregt wird, bevor das Zugabewasser (Anmachwasser) dem Trockenbeton zugegeben wird. Der Zuschlag darf nicht so schroff getrocknet werden, daß Zuschlagkörner dabei beschädigt werden. Die Restfeuchte einer Probe des Zuschlags darf nach dem Trocknen bei 105°C bis zur Gewichtskonstanz 0,15 Gew.-% der getrockneten Probe nicht übersteigen.

4.4. Betonzusatzstoffe¹⁾

Betonzusatzstoffe dürfen z. B. zum Erreichen einer besseren Verarbeitbarkeit des Betons zugegeben werden, sie dürfen aber nicht auf den Zementgehalt angerechnet werden.

4.5. Betonzusatzmittel

Betonzusatzmittel dürfen dem Trockenbeton nicht beigegeben werden.

4.6. Betonzusammensetzung

Die Betonzusammensetzung ist unter Beachtung der Abschnitte 4.2 bis 4.5 der Richtlinie aufgrund einer Eignungsprüfung festzulegen. Dabei ist für den Zementgehalt der Mindestzementgehalt nach Tabelle 1 zu wählen. Wird jedoch mit dem Mindestzementgehalt nach Tabelle 1 die für die Eignungsprüfung geforderte Festigkeit nicht erreicht, so muß der Zementgehalt entsprechend erhöht und eine neue Eignungsprüfung durchgeführt werden.

Der höchstzulässige Wassergehalt ist bei den Eignungsprüfungen so festzulegen, daß ein Verdichtungsmaß des Betons von 1,04 nicht unterschritten und ein Ausbreitmaß von 50 cm nicht überschritten wird, die Konsistenz des Betons aber im oberen Bereich des Konsistenzbereichs K3 liegt (siehe auch DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 6.5.3). Bei der Eignungsprüfung ist das Wasser von Hand unterzumischen.

4.7. Anforderungen an die Druckfestigkeit

Für die Druckfestigkeit gelten die Anforderungen von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 7.4.3.5.2, bzw. von DIN 1084 Bl. 3, Ausgabe Februar 1972, Abschnitt 2.2.6, für Beton der Festigkeitsklasse Bn 250.

Für das Vorhaltemaß bei der Druckfestigkeitsprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 7.4.2.2.

4.8. Mischen im Werk

Die Ausgangsstoffe sind beim Herstellen des Trockenbetons nach Gewicht zuzugeben. Es ist darauf zu achten, daß beim Abmessen der einzelnen Ausgangsstoffe nur die bei der Eignungsprüfung nach Abschnitt 4.6 festgelegten Mengen zugegeben werden. Die Sollgewichte sind mit einer Genauigkeit von 3% einzuhalten. Die Geräte müssen ein vollständiges Durchmischen der Mischungsanteile ermöglichen und ein Entmischen vor dem Schließen der Verpackung verhindern.

4.9. Verpackung und Sackinhalt

Die Verpackung des Trockenbetons muß den Zutritt von Luftfeuchtigkeit für mindestens zwei Jahre verhindern und so widerstandsfähig sein, daß Beschädigungen bei normaler Sorgfalt während des Lagerns, Ladens und Transportierens vermieden werden.

Das Nettogewicht des Sackes darf um nicht mehr als 3% von der Angabe des Herstellers abweichen.

5. Verwendung

Es ist nur der Inhalt voller, unbeschädigter Säcke zu verwenden. Säcke, die älter als 2 Jahre sind oder

¹⁾ Betonzusatzstoffe, die nicht DIN 4226 oder einer dafür vorgesehenen Norm wie z. B. DIN 51043 entsprechen, dürfen nur verwendet werden, wenn für sie ein Prüfzeichen durch das Institut für Bautechnik erteilt wurde.

deren Inhalt bereits ganz oder teilweise erhärtet ist, dürfen nicht verwendet werden. Für ein Bauteil darf nur Trockenbeton eines Herstellerwerks verwendet werden.

Die Säcke sind witterungs- und feuchtigkeitsgeschützt – nach Möglichkeit auf Holzrosten oder Paletten – zu lagern. Für das Bereiten und Verarbeiten des Trockenbetons gilt DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 9 und 10. Außerdem sind die auf der Verpackung angegebenen Anweisungen zu beachten, insbesondere darf der höchstzulässige Wassergehalt nicht überschritten werden. Das Zugabewasser des Betons muß DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 6.4, entsprechen. Abweichend von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 9.3.1, darf der Beton von Hand gemischt werden, wenn eine saubere, feste Unterlage verwendet wird. Er ist möglichst vollständig zu verdichten.

6. Überwachung (Güteüberwachung im Herstellwerk)

6.1. Allgemeines

Die Einhaltung der in den vorstehenden Abschnitten geforderten Eigenschaften ist durch eine Überwachung/Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen.

Für die Durchführung der Prüfungen gilt DIN 1048 Blatt 1.

6.2. Eigenüberwachung

6.2.1. Der Hersteller hat die Eigenschaften des Trockenbetons in jedem Werk zu überwachen.

Es gilt sinngemäß DIN 1084 Blatt 3, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Eigenüberwachung sind von je 5000 Sack Trockenbeton oder mindestens einmal je fünf Arbeitstage zufällig aber etwa gleichmäßig über die Herstellung verteilt sechs Säcke zu entnehmen.

Das Nettogewicht ist zu festzustellen.

Der Inhalt jedes dieser Säcke ist unter Zugabe des zulässigen höchsten Wassergehalts (siehe Verpackungsaufdruck) von Hand zu Frischbeton aufzubereiten. Von jedem Sack sind die Frischbetonkonsistenz zu prüfen und die Rohdichte und die Druckfestigkeit nach 28 Tagen an einem Würfel zu ermitteln.

Die Restfeuchte des Zuschlags (siehe Abschnitt 4.3) ist ebenfalls je 5000 Säcke zu prüfen, jedoch mindestens einmal je 5 Arbeitstage.

6.2.2. Nach ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen; wenn es zur Vermeidung etwaiger Folgeschäden erforderlich ist, sind die Abnehmer zu benachrichtigen.

Nach Abstellen der Mängel sind – soweit erforderlich – die betreffenden Prüfungen zu wiederholen.

Erzeugnisse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern.

6.2.3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und – soweit möglich – statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Abschnitt 6.3) auf Verlangen vorzulegen.

6.3. Fremdüberwachung

6.3.1. Art, Umfang und Häufigkeit

6.3.1.1. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind durch eine geeignete Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaft oder aufgrund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 4.1) zu überprüfen.

Die Fremdüberwachung ist sinngemäß nach DIN 1084 Blatt 3 durchzuführen.

Mindestens zweimal jährlich sind aus der laufenden Herstellung drei Säcke Trockenbeton sowie gleichzeitig ausreichende Proben des Zuschlaggemisches zur Bestimmung des Zementgehalts zu entnehmen. Der Zementgehalt ist nach DIN 52171 an dem mit

dem höchstzulässigen Wassergehalt (siehe Abschnitt 4.6) angemachten verdichteten Frischbeton zu prüfen.

Zur Prüfung der Alterungsbeständigkeit des abgepackten Trockenbetons sind mindestens einmal im Jahr zwei Säcke zu entnehmen. Von diesen sind zwei Jahre nach Herstellung des Trockenbetons an Probemischungen mit dem höchstzulässigen Wassergehalt die Konsistenz zu ermitteln und drei Würfel nach DIN 1048 herzustellen, an denen im Alter von 28 Tagen die Rohdichte und die Würfeldruckfestigkeit festzustellen sind.

6.3.1.2. Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat die fremdüberwachende Stelle sich davon zu überzeugen, daß die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung gegeben sind. Außerdem hat sie eine vollständige Erstprüfung des Trockenbetons durchzuführen und festzustellen, ob der Trockenbeton den Anforderungen von Abschnitt 4 entspricht. Die Prüfung muß mit der in Abschnitt 4.6 geforderten Konsistenz durchgeführt werden. Das Zugabewasser ist von Hand unterzumischen.

Wird bei der Erstprüfung festgestellt, daß der Zementgehalt des Betons über dem bei der Eignungsprüfung festgelegten Mindestzementgehalt liegt, so sind die Prüfungen an Beton mit dem festgelegten Zementgehalt zu wiederholen.

6.3.1.3. Der Hersteller hat der fremdüberwachenden Stelle schriftlich mitzuteilen:

- a) die Inbetriebnahme des Werks,
- b) Name des technischen Werkleiters, auch bei Wechsel,
- c) die vorgesehenen Erzeugnisse,
- d) die Durchführung der Eigenüberwachung,
- e) die Aufnahme der Fertigung weiterer Erzeugnisgruppen.

6.3.1.4. Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen sind unverzüglich Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Mängel, die im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt und unverzüglich abgestellt worden sind, können unbeantwortet bleiben.

6.3.2. Probenahme

Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat oder aus der Fertigung zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Proben können in besonderen Fällen auch aus dem Händlerlager oder auf einer Baustelle entnommen werden. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse sind nur dann von der Probenahme auszunehmen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind (siehe Abschnitt 6.2.2). Die Proben sind sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Probe ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, abzuziehen und vom Werkleiter oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk,
- b) ggf. Entnahmestelle,
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- d) Kennzeichnung der Proben,
- e) Ort und Datum,
- f) Unterschriften.

6.3.3. Überwachungsbericht

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

Der Überwachungsbericht muß unter Hinweis auf diese Richtlinie folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) Umfang, Ergebnisse und Bewertung der Eigenüberwachung
- d) ggf. Angaben über die Probenahme,

- e) Ergebnisse der bei der Fremdüberwachung durch geführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- f) Gesamtbewertung,
- g) Ort und Datum,
- h) Unterschrift und Stempel der fremdüberwachten Stelle.

Der Bericht ist beim Hersteller und bei der fremdüberwachenden Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7. Kennzeichnung für die Überwachung und Lieferschein

Nach dieser Richtlinie hergestellter und überwachter Trockenbeton ist in Säcken auszuliefern, auf denen folgende Angabebabien deutlich lesbar, witterungsbeständig und in einem Schriftblock zusammengefaßt aufzudrucken sind:

- a) Bezeichnung „Trockenbeton Bn 250 nach der Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton“,
 - b) fremdüberwachende Stelle – z. B. Zeichen –,
 - c) Inhalt ... kg, ausreichend für ... l verdichteten Frischbetons,
 - d) Art und Festigkeitsklasse des Zements,
 - e) Wasserzugabe höchstens ... l,
 - f) Größtkorn ... mm,
 - g) Monat und Jahr der Herstellung,
 - h) verwendbar bis ...,
 - i) Verarbeitungsanweisung:
- „Dieser Beton ist entsprechend DIN 1045 zu verarbeiten. Er darf auch von Hand gemischt werden, wenn eine saubere, feste Unterlage verwendet wird. Der Beton muß möglichst vollständig verdichtet werden. Er darf für Spannbetonbauteile und Beton mit besonderen Eigenschaften nicht verwendet werden.“

Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizugeben, die von je einem Beauftragten des Herstellers und des Abnehmers zu unterschreiben sind und folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk,
- b) Werkkennzeichen – soweit vorhanden –,
- c) Umfang der Lieferung,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Empfänger,
- f) Unterschriften.

– MBL. NW. 1976 S. 987.

Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Einführungserlasse v. 6. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1310/SMBL. NW. 232371), v. 7. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1330/SMBL. NW. 232371) und v. 8. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1348/SMBL. NW. 232371) gegenstandslos.

Türen nach den vorgenannten Normen dürfen nach dem 31. 12. 1976 nicht mehr als Feuerschutztüren bezeichnet und gekennzeichnet und nicht als solche eingebaut werden; bis zu diesem Zeitpunkt eingebaute Türen sind als den bisherigen Bestimmungen entsprechend zu belassen.

– MBL. NW. 1976 S. 990.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Berichterstattung nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugetzes

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1976 –
VI A 1 – 0.502 – 789/76

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 5. 1966 (SMBL. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 990.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubniederschlag und Schwefeldioxid

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 5. 1976 – III B 4 – 8817.71 – (III/14/76)

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 11. 1975 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

In der Anlage I/2, Spalte 5, ist für die in Spalte 4 angegebenen Kreise 774 (Paderborn) und 974 (Soest) die Kennziffer „1“ durch die Kennziffer „13“ zu ersetzen.

In der Anlage I/4 ist hinter dem anerkannten Meßinstitut „Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Dr. H. Berger, Heiligenhaus“ mit der Kennziffer „11“ einzufügen „Chemisches Untersuchungsmuseum des Kreises Paderborn“ mit der Kennziffer „13“.

– MBL. NW. 1976 S. 990.

232371

Feuerschutztüren nach DIN 18081, DIN 18082 und DIN 18084

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1976 –
V B 4 – 230.5

Die nach den Normen

DIN 18081 Blatt 1

(Ausgabe Februar 1969) – Feuerbeständige einflügelige Stahltüren (T 90-1-Türen).

DIN 18082 Blatt 1

(Ausgabe Februar 1969) – Feuerhemmende einflügelige Stahltüren (T 30-1-Türen) und

DIN 18084

(Ausgabe Februar 1969) – Feuerhemmende zweiflügelige Stahltüren (T 30-2-Türen)

hergestellten Feuerschutztüren entsprechen nicht allen in DIN 4102 Blatt 3 festgelegten Anforderungen. Das Deutsche Institut für Normung wird daher im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder diese Norm zum 31. 12. 1976 zurückziehen.

7133 453

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Eichämter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 5. 1976 – III/A 5 – 50 – 33 – 19/76

Das gesetzliche Maßwesen ist durch das Gesetz über Einheiten im Maßwesen (EinhG) vom 2. Juli 1969 (BGBL. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBL. I S. 460), und das Eichgesetz (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBL. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBL. I S. 141), geregelt. Bestimmte Verstöße gegen die Gebots- und Verbotsnormen dieser Gesetze sowie der Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze ergangen sind, werden vom Gesetzgeber als Ordnungswidrigkeiten bewertet und sind daher nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu ahnden. Zur einheitlichen Handhabung dieses Gesetzes durch die Eichämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Maß- und Eichwesen – EichZustVO – vom 3. Februar 1976 (GV. NW. S. 58/SGV. NW. 7133) ist folgendes zu beachten:

1. Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so hat das Eichamt die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 OWiG), sofern es nicht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absieht (§ 47 Abs. 1 OWiG). Es hat dabei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftätern (§ 46 Abs. 2 OWiG). Das Eichamt kann z. B. Zeugen und Sachverständige vernehmen und bei Gefahr im Verzug Beschlagnahmen (§ 98 StPO) anordnen.

Kann aufgrund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden oder handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoß, der nach pflichtgemäßem Ermessen des Eichamtes nicht weiter verfolgt werden soll, so stellt das Eichamt das Verfahren ein.

Wird dagegen das Verfahren fortgeführt, so ist dem Betroffenen spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

Das Eichamt hat den Abschluß der Ermittlungen in den Akten zu vermerken (§ 61 OWiG). Solange der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt ist, kann dem Verteidiger des Betroffenen die Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).

2. Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und hält das Eichamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung einer Geldbuße für erforderlich, so erläßt es einen Bußgeldbescheid. Dieser ist von dem Leiter des Eichamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,- DM. Für die Geldbußen gelten folgende Höchstbeträge:

Nach § 11 EinhG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG (nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten)	1000 DM
Nach § 35 Abs. 3 EichG bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung	10000 DM
bei fahrlässiger Zuwiderhandlung (§ 17 Abs. 2 OWiG)	5000 DM

Bei der Bemessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zugrunde zu legen. Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 OWiG).

Bei Tateinheit ist nur eine einzige Geldbuße festzusetzen (§ 19 Abs. 1 OWiG). Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Bei Tatmehrheit wird für jede Ordnungswidrigkeit gesondert eine Geldbuße festgesetzt (§ 20 OWiG). Tatmehrheit liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat.

Die Verwaltungsgebühr für den Bußgeldbescheid ist nach § 107 Abs. 2 OWiG zu berechnen; die zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus § 107 Abs. 3 OWiG.

3. Das Eichamt übersendet nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids eine Ausfertigung über die Landeseichdirektion NW an die Regierungshauptkasse in Köln. Auf dieser Ausfertigung ist der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Die Ausfertigung und der Vermerk sind mit Dienstsiegel zu versehen und vom Leiter des Eichamtes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

4. Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, hat das Eichamt die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, sofern es nicht den Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 69 Abs. 1 OWiG). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Eichamt seinen Sitz hat. Für die Beteiligung des Eichamtes in dem gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gilt § 76 OWiG.

5. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Eichamt den Betroffenen warnen und ein Verwarnungsgeld von 2,- DM bis 20,- DM erheben (§ 56 OWiG). Erächtigt zur Erteilung der Verwarnung nach § 56 OWiG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 OWiG sind alle Beamten des höheren, gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verwarnung ist, daß der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die das Eichamt bestimmt und die eine Woche betragen sollte, auf das in der Verwarnungsbesccheinigung angegebene Postscheckkonto der Regierungshauptkasse in Köln einzahlt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Einzahlung bei der Post, nicht der des Eingangs auf dem Konto. Eine Durchschrift der Verwarnungsbesccheinigung ist über die Landeseichdirektion NW der Regierungshauptkasse in Köln mit der Bitte um Mitteilung zu übersenden, wenn das Verwarnungsgeld nicht nach Ablauf von zwei Wochen eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Beträge sind kostenpflichtig zurückzusenden.

Ist die Verwarnung wirksam erteilt, so kann die Tat nicht weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weigert sich der Betroffene oder zahlt er nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist entsprechend Nr. 2 zu verfahren.

6. Gegen eine juristische Person, einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine Personenhandelsgesellschaft kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß (§ 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG). Ein selbständiges Vorgehen gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung ist unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 OWiG möglich. Es kann auch in den Fällen erfolgen, in denen das Verfahren gegen eine natürliche Person durch die Verwaltungsbehörde oder das Gericht eingestellt worden ist.

7. Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich gemäß § 31 OWiG nach der Höhe der jeweils angedrohten Geldbuße.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

Der RdErl. v. 4. 8. 1970 (SMBI. NW. 7133) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 990.

772

Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1976 – III C 3 – 22609

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wird die Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festbetragssätze für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gemäß Nr. 2.2.2.4 der Richtlinien betragen:

Becken in fester Bauweise z. B. Stahlbeton, Spundbohlen	250,- DM/FE
Becken mit leichter Sohl- und Böschungsfestigung	100,- DM/FE
Erdbecken	50,- DM/FE"

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Die Festbetragssätze für Kanäle, Schachtbauwerke, Düker usw. gemäß Nr. 2.2.2.6 der Richtlinien betragen:

Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM
250	170,-	1 600	700,-
300	190,-	1 700	760,-
350	210,-	1 800	830,-
400	230,-	1 900	910,-
450	250,-	2 000	1 000,-
500	275,-	2 100	1 100,-
600	300,-	2 200	1 250,-
700	325,-	2 300	1 410,-
800	350,-	2 400	1 590,-
900	375,-	2 500	1 780,-
1 000	400,-	2 600	1 980,-
1 100	435,-	2 700	2 200,-
1 200	480,-	2 800	2 450,-
1 300	530,-	2 900	2 720,-
1 400	590,-	3 000	3 000,-
1 500	640,-		

Der Festbetragssatz für ein Einlaufbauwerk an einem nichtschiffbaren Gewässer entspricht dem fünffachen Satz des Festbetrages für den Kanal unmittelbar vor der Einleitung.“

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Die Festbetragssätze für Druckrohrleitungen gemäß Nr. 2.2.2.7 der Richtlinien betragen:

bis 150 mm Durchmesser 35,- DM/FE
bis 200 mm Durchmesser 50,- DM/FE
bis 300 mm Durchmesser 70,- DM/FE
bis 400 mm Durchmesser 160,- DM/FE
bis 500 mm Durchmesser 260,- DM/FE“

4. Nach Nummer 5 wird die Anlage 1 wie folgt ergänzt:

„6. In von Natur benachteiligten Gebieten können die Festbetragssätze für die in den Nr. 2.2.2.2 bis 2.2.2.8 der Richtlinien genannten Maßnahmen um 20% erhöht werden.“

5. Diese Änderungen können für alle förderungsfähigen Maßnahmen oder Maßnahmenteile zugrunde gelegt werden, mit deren Bau erst nach dem 1. 1. 1976 begonnen worden ist.

– MBl. NW. 1976 S. 991.

79037

2133

Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – IV A 2 – 37-00-00.00 – u. d. Innenministers – VIII B 4 – 4.134 – 2 – v. 26. 4. 1976

Um eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung sicherzustellen, bedarf es umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen. Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) und des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – sind folgende Grundsätze zu beachten:

1 Forstbetriebliche Maßnahmen

1.1 Um die Brandanfälligkeit besonders gefährdeten Waldteile zu verringern, können durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln und zweckentsprechenden Bestandsaufbau waldbauliche Vorkehrungen getroffen werden. Im Staatswald sind diese Maßnahmen im Rahmen der Betriebsplanung festzulegen.

1.2 Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und -dickungen sollten durch Feuerschutzschneisen so aufgeschlossen und gegliedert sein, daß eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muß für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

1.3 Die unteren Forstbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Wegesperren innerhalb eines Waldbrandgefährdeten Gebietes mit einheitlichen Schlössern versehen sind. Die Schlüssel der Sperren sind der Feuerwehr in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Es empfiehlt sich, an Hauptwaldeinfahrten durch Hinweisschilder auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge unter Androhung des Abschleppens bei Verstößen hinzuweisen. Bei Waldbrandwetterlagen ist durch Kontrollen sicherzustellen, daß die Einfahrten offen gehalten werden; das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge durch die Polizeibehörde ist unverzüglich zu veranlassen.

1.4 In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind für Feuerwehrfahrzeuge geeignete, gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen und auszubauen. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren.

Daneben ist das zur Waldbrandbekämpfung erforderliche weitere Gerät (z. B. Feuerpatschen, Spaten, Äxte), welches in angemessenem Umfang zu beschaffen ist, bei Forstdienststellen und ähnlichen Stellen für den Einsatzfall bereitzuhalten. Über die Notwendigkeit der Anlage von Wasserentnahmestellen und die Vorhaltung des erforderlichen weiteren Gerätes entscheidet der Leiter der örtlichen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der unteren Forstbehörde.

Ist die Gemeinde selbst Waldbesitzer, so hat der Kreisbrandmeister die Entscheidung zu bestätigen. Die Leiter der unteren Forstbehörden haben die von den Feuerwehren festgelegten notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anzuordnen (§ 48 Landesforstgesetz). Bei Anordnungen gemäß § 48 Abs. 3 des Landesforstgesetzes ist die schriftliche Zustimmung der höheren Forstbehörde vor Erlaß der Anordnung einzuholen.

Soweit die Gemeinden durch diese Vorkehrungen als Waldbesitzer verpflichtet werden, können die Forstbehörden die für die allgemeine kommunale Aufsicht zuständigen Behörden einschalten.

Für den Ausbau der Wasserentnahmestellen in den Landesforsten gilt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 6. 1964 (SMBL. NW. 79035).

2 Waldbrandüberwachung

2.1 Feuerwachttürme

In besonders gefährdeten zusammenhängenden Waldgebieten, in denen auf andere Weise kein ausreichender Überblick gewährleistet ist, haben sich Feuerwachttürme bewährt. Bei Waldbrandwetterlagen – in Trockenperioden, bei hoher Temperatur und geringer Luftfeuchtigkeit – sind die Feuerwachttürme zu besetzen. Neben diesen Feuerwachttürmen können bei Bedarf auch geeignete Aussichtstürme und Aussichtspunkte in das Überwachungssystem mit einbezogen werden.

Die Errichtung neuer Feuerwachttürme in den Landesforsten bedarf vor der Aufnahme in den jährlichen Wirtschaftsplan der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Anordnung zur Errichtung von Feuerwachttürmen im Privatwald bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Den Anträgen ist jeweils eine schriftliche Stellungnahme des Leiters der örtlichen Feuerwehr über die Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen.

2.2 Streifendienst

In besonders gefährdeten Gebieten haben die unteren Forstbehörden bei Waldbrandwetterlagen einen ständigen Streifendienst einzurichten. An dem Streifendienst sollen neben den Dienstkräften der Forstverwaltung und,

soweit erforderlich, der Feuerwehren, auch die Waldbesitzer beteiligt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen von Übungen, insbesondere an Wochenenden, auch Helfer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Streifendienst mitwirken.

2.3 Luftfahrzeuge

Während der Waldbrandwetterlagen kann die Überwachung der Wälder von Luftfahrzeugen aus eine zweckmäßige Ergänzung darstellen. Eine ständige Luftbeobachtung scheidet aus; es genügt, wenn gecharierte Luftfahrzeuge mit ortskundigen Dienstkräften der Forstverwaltung oder der Feuerwehr an Bord zwei- bis dreimal täglich größere Gebiete überfliegen. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen diese Luftüberwachung im Einvernehmen mit den höheren Forstbehörden anzurufen und die hieraus entstehenden Kosten aus Kapitel 0303 Titel 536 2 zu bezahlen.

3 Feuerwachdienst und Alarmierung

- 3.1 Die Feuerwachtürme sind in der Regel von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang zu besetzen. Zu dieser Tageszeit ist auch der Streifendienst durchzuführen.
- 3.2 Die Feuerwachtürme sowie die Aussichttürme und Aussichtspunkte, die in das Überwachungssystem einbezogen sind, sollen mit Fernsprechanschlüssen ausgestattet sein. Soweit dies unwirtschaftlich ist, sollen nach Möglichkeit bei Waldbrandwetterlagen Fernsprechverbindungen im Rahmen von Übungen der Fernmeldeeinheiten des K-Schutzes hergestellt werden.
- 3.3 Der Wachdienst auf den Feuerwachtürmen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Streifendienst sind mit Sprechfunkgeräten auszurüsten. Soweit die betriebseigenen Funkgeräte der Forstverwaltungen nicht ausreichen, um eine Alarmierung sicherzustellen, haben Feuerwehren und K-Abwehrseinheiten ihre Geräte mit einzusetzen. In größeren Waldgebieten legt der Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde fest, welche Stelle des Feuerwachdienstes den Funkverkehr mit der jeweiligen Stelle der Feuerwehr unterhält.
Soweit größere Waldgebiete zu einer Gemeinde gehören, die über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, hat der Feuerwachdienst diese Feuerwache zu alarmieren. Erstrecken sich Waldflächen, für die ein einheitlicher Feuerwachdienst organisiert ist, über mehrere Gemeinden, von denen keine über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, so ist die Leitstelle des Kreises (§ 20 FSHG) bzw. bis zu ihrer Einrichtung die vom Kreisbrandmeister bestimmte Stelle zu alarmieren.
- 3.4 Beim Einsatz von Luftfahrzeugen muß sichergestellt werden, daß eine ständige Funkverbindung zu einer der unter 3.3 genannten Verbindungsstellen besteht.

4 Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und der Feuerwehr

- 4.1 Den technischen Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt und beraten, insbesondere hinsichtlich der Waldstruktur und der Örtlichkeit, durch die jeweils zuständigen Forstbeamten.
Der Kreisbrandmeister und der Leiter der unteren Forstbehörde koordinieren, insbesondere bei Waldbrandwetterlagen, die Erreichbarkeit der Wehrführer und der Forstbeamten in den einzelnen Gemeinden. Für die dienstfreien Zeiten sind entsprechende Bereitschaftspläne aufzustellen. Für Forstbeamte gilt Nr. 5 der Geschäftsordnungen der Forstämter.
- 4.2 Bei Einberufung der Katastrophenschutzleitungen gehören der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk zu der in seinem Bereich eingesetzten technischen Einsatzleitung und der Leiter der unteren Forstbehörde oder dessen Beauftragter zur zuständigen Kreiskatastrophenschutzleitung sowie die zuständigen Referenten der höheren Forstbehörden zu der Bezirkskatastrophenschutzleitung. Näheres ist in den Katastrophenschutzplänen bestimmt.

4.3 Kartenmaterial

Im Rahmen der Ausstattung der von den Kreisen nach § 20 FSHG einzurichtenden Leitstellen erhalten die unteren Forstbehörden topographische Karten im Maßstab 1:50000 mit UTM-Gitter durch das Landesvermessungsamt.

Zur örtlichen Einweisung der Abwehrseinheiten werden die unteren Forstbehörden Luftbildkarten im Maßstab 1:10000 bereithalten, aus denen mit LKW befahrbare Wege, Wegesperren, Wasserentnahmestellen, Lotsenstellen und Feuerschutzschneisen ersichtlich sind. Über die Beschaffung dieses Kartenmaterials ergeht ein besonderer Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5 Übungen

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollte durch ein bis zwei Übungen jährlich sichergestellt werden, daß alle Vorbereitungsmäßigkeiten sowie die Einsätze in besonders gefährdeten Waldgebieten reibungslos ablaufen.

Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden. Die Regierungspräsidenten und die höheren Forstbehörden haben die Übungen gemeinsam zu beaufsichtigen. Über zutage tretende besondere Schwierigkeiten ist den obersten Landesbehörden zu berichten.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information der Bevölkerung durch den Rundfunk über Waldbrandwetterlagen und die damit verbundenen Gefahren entsprechend den Ziffern 35.1 und 35.10 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA), RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1960 (SMBI, NW. 2151), haben die unteren Forstbehörden durch Einschaltung der örtlichen Presse für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Außerdem ist durch die jeweiligen Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten an Parkplätzen und Hauptwanderwegen durch Warntafeln auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

7 Berichterstattung

- 7.1 Die unteren Forstbehörden berichten der höheren Forstbehörde zum 10. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände des Vorjahres nach beiliegendem **Vordruck**. T.
Anlage
- 7.2 Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zusammenfassung der Berichte der Forstämter nach beiliegendem Vordruck zum 1. Februar eines jeden Jahres vor.
- 7.3 Waldbrände, die über eine Fläche von mehr als 10 ha hinausgehen, sind durch die unteren Forstbehörden dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der höheren Forstbehörde sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:
Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Flächengröße, Waldbesitzer.
- 7.4 Die Gemeinden haben dem Innenminister sowie den Regierungspräsidenten, die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich auch dem Oberkreisdirektor, Waldbrände nach Ziffer 7.3 sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:
Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Waldbrandes, Flächengröße, Anzahl der eingesetzten Feuerwehrmänner (SB), Anzahl und Art der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge, Dauer des Einsatzes, besondere Vorkommnisse, Brandursache.
- 8 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 1. 1973 (SMBI, NW. 79037) wird hiermit aufgehoben.

Forstamt

Nachweisung über Waldbrände

Kalenderjahr 19.....

Bemerkungen:.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vorgelegt,

....., den

.....
Unterschrift

(Sämtliche Flächen sind nur mit einer Dezimale einzutragen)

**Verfahrensordnung
für den Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten
(Schlichtungsausschuß gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG
in der Fassung des § 102 BBiG)**

Vom 16. März 1976

Nach den §§ 44, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 1976 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen folgende Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuß:

**§ 1
Errichtung und Zuständigkeit**

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsvorverhältnis errichtet das Oberversicherungsamt einen oder mehrere Ausschüsse gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG –.

(2) Die Ausschüsse können zur Verhandlung eines Einzelfalles oder als ständige Einrichtung eingerichtet werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Dem Schlichtungsausschuß gehören zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer an. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Oberversicherungsamt für höchstens vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuß Vorschläge vor.

(3) Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

**§ 3
Vorsitz, Beschluffassung, Abstimmung**

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Ausschuß ist in der sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Besetzung beschlußfähig.

(3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

**§ 4
Ausschluß von der Mitwirkung und Befangenheit**

(1) Mitglieder des Ausschusses, die mit einem Beteiligten (§ 6 Abs. 3 Buchst. a) oder dessen gesetzlichem Vertreter verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, dürfen nicht mitwirken.

(2) Mitglieder des Ausschusses, die sich befangen fühlen, haben dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung dem Oberversicherungsamt, während der Verhandlung dem Ausschuß mitzuteilen. Sie dürfen nicht mitwirken.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für die Beteiligten (§ 6 Abs. 3 Buchst. a) welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, entsprechend. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Ausschuß unter Ausschluß des Betroffenen.

**§ 5
Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ein zugezogener Protokollführer (§ 18 Abs. 2) haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

**§ 6
Antrag**

(1) Der Ausschuß wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist der Auszubildende minderjährig, so kann der Antrag auch von den gesetzlichen Verttern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist beim Oberversicherungsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
- b) ein bestimmtes Begehr mit Begründung.

**§ 7
Ladung**

(1) Das Oberversicherungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, beruft den Ausschuß ein und lädt die Beteiligten durch Postzustellungsurkunde.

(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung (Abschrift, Fotokopie) des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheimzugeben, zu dem Antrag bereits vor der Sitzung schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Bei minderjährigen Auszubildenden sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinen (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 8) hinzuweisen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

**§ 8
Bevollmächtigte**

(1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuß selbst führen oder sich durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände vertreten lassen. Diese Personen müssen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sein und für den Zusammenschluß, den Verband oder deren Mitglieder auftreten. Sie dürfen neben dieser Vertretung nicht die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(2) Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Betriebe mit Betriebskrankenkassen können sich durch den zuständigen Landesverband (§ 414 RVO) vertreten lassen.

**§ 9
Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich.

**§ 10
Verfahren vor dem Ausschuß**

(1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gültige Einigung angestrebt werden.

(2) Der Vorsitzende hat die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einzubeziehen.

(3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuß nicht berechtigt.

**§ 11
Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuß die Vertagung beschließen. Mit dem Beschuß über die Vertagung soll zugleich der neue Verhandlungstermin festgesetzt werden; der Ausschuß soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammenentreten.

§ 12**Abschluß der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch

- Vergleich (§ 13),
- mehrheitlichen Spruch des Ausschusses (§ 14),
- die Feststellung des Ausschusses, daß weder eine Einstellung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- Säumisspruch (§ 16),
- Feststellung des Ausschusses, daß das Verfahren aus anderen Gründen erledigt ist.

§ 13**Vergleich**

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 14**Spruch**

(1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuß einen Spruch zu fällen.

(2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten und beschlossen. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Den anwesenden Beteiligten ist der Spruch anschließend zu verkünden. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 19) zu übersenden.

(4) Den abwesenden Beteiligten ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 19) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Auf Verlangen eines Beteiligten ist der Spruch in seinem wesentlichen Inhalt schriftlich zu begründen.

§ 15**Nichtzustandekommen des Spruches**

Kommt im Ausschuß wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung zustande, so ist dies festzustellen. Die Feststellung steht der Abgabe eines Spruches gleich. § 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16**Nichterscheinen eines Beteiligten**

(1) Erscheint der Antragsteller nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehr abgewiesen wird.

(2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehr stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 17**Gebühren und Kosten**

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

(3) Wenn die Regelung des Absatzes 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuß durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 18**Niederschrift**

(1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muß enthalten:

- den Ort und den Tag des Verhandlungstermins,
- die Namen des Vorsitzenden, der Ausschußmitglieder und des Protokollführers,
- die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
- die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertretern usw.,
- die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19**Fristen für Anerkennung und Klage**

(1) Ein vom Ausschuß gefällter Spruch (§§ 14 bis 16) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung (§ 14 Abs. 3) oder Zustellung (§ 14 Abs. 4) anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann schriftlich oder zu Protokoll im Verhandlungstermin bzw. schriftlich beim Oberversicherungsamt erklärt werden.

(2) Das Oberversicherungsamt hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt worden ist. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zweier Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

§ 20**Vollstreckbarkeit**

Aus einem Vergleich, der vor dem Ausschuß geschlossen worden ist, und aus einem Spruch des Ausschusses, der von dem Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 21**Verfahrensunterlagen**

Die Unterlagen von Verfahren vor dem Ausschuß sind beim Oberversicherungsamt 5 Jahre aufzubewahren.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 16. März 1976

Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Pritze

– MBl. NW. 1976 S. 998.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 5. 1976 – II B 4 – 44.01.20 – (23/76)

Mein RdErl. v. 12. 3. 1976 (MBl. NW. S. 441/SMBL. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Begleitperson eines Erholungssuchenden, der ständiger Begleitung bedarf, sind häusliche Ersparnisse nicht einzusetzen; die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist, sofern eine amtliche Feststellung darüber (z. B. im Ausweis) nicht vorliegt, anzunehmen, wenn nach ärztlichem Zeugnis, in Zweifelsfällen nach Bestätigung durch das Versorgungsamt, eine Begleitperson während der Erholungsmaßnahme für erforderlich gehalten wird.

– MBl. NW. 1976 S. 999.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat von Panama, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 5. 1976 –
IB 5 – 441 – 1/76

Die Bundesregierung hat den zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen Antinori am 4. Mai 1976 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

– MBl. NW. 1976 S. 1000.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung
Rheinland

Für das verstorbene Mitglied Erich Schramm, Erftstadt-Friesheim, wurde als Nachfolger

Herr Jürgen Endemann
Lessingstraße 1
5300 Bonn-Bad Godesberg

bestimmt.

Gemäß § 7 a) (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 10. Mai 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 1000.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat J. Schwarz zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat K.-H. Wussow

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Ahner zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsräatin z. A. E. Brüning zur Regierungsräatin

Regierungsräte z. A.

M. Fritzen,
W. K. Noltze

zu Regierungsräten

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Westhoff zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor Dr. K.-H. Weiler zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Stütting zum Regierungsvermessungsdirektor

Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen

Regierungsbranddirektor Dipl.-Ing. H. Moll zum Direktor der Landesfeuerwehrschule

Es sind versetzt worden:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor G. Dörr zum Regierungspräsidenten Köln

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsbaurätin Dipl.-Ing. U. Auteweber zum Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor G. Siecken

Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen

Direktor der Landesfeuerwehrschule
Dipl.-Ing. B. Hentschel

Es ist verstorben:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. F. K. Beckers.

Berichtigung

(MBl. NW. 1976 S. 443)

Personalveränderungen**Innenminister**

Auf Seite 443 muß es richtig heißen:

Ministerium

Es ist entlassen worden:

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J.-R. Rohde wegen der Ernennung zum Städtischen Baudirektor der Stadt Essen.

– MBl. NW. 1976 S. 1000.

Finanzminister**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor K. Peters zum Ministerialrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsbaurat H. Richter zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat z. A. E. Bürger zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. H. Miese zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Regierungsdirektor H. Kersken zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:

Oberregierungsrat M. Becker zum Regierungsdirektor bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberlandwirtschaftsrat U. Niehörster zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister K. Imig zum Forstdirektor
Regierungsrat z. A. A. Günther zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat z. A. S. Woring zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:

Obersteuerrat K.-H. Mues
Obersteuerrat H. Pahmeier
zu Regierungsräten

Finanzamt Bergheim:

Regierungsdirektor J. Eich zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Süd

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsrat z. A. R. Schoulen zum Regierungsrat

Finanzamt Steinfurt:

Regierungsdirektor K. Berkenheide zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Münster-Außendstadt

Finanzamt Wiedenbrück:

Oberregierungsrat P. Jaspers zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Münster-Innenstadt

Es sind versetzt worden:**Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:**

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Wolters an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsrat H.-E. Hübner an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Oberregierungsrat Dr. H. Heikaus an das Finanzministerium des Landes NW
Regierungsrat Dr. H. Jahn an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Finanzamt Aachen-Stadt:

Oberregierungsrat P. Martin an das Finanzamt Düren

Finanzamt Köln-Ost:

Oberregierungsrat G. Knips an das Finanzamt Erkelenz

Finanzamt Warburg:

Regierungsdirektor H. Schmidt an das Finanzamt Brilon

Staatshochbauamt Münster:

Regierungsbaudirektor A. Scholz zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:**Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:**

Oberregierungsrat K. Koschel

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat G. Rudolf

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Raatz

Finanzamt Gummersbach:

Regierungsdirektor Dr. H. Apelt

Finanzamt Brilon:

Regierungsdirektor E. Geisen

Finanzamt Lübbecke:

Oberregierungsrat F. Hölscher

Es ist ausgeschieden:**Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:**

Regierungsdirektor Dr. P. Stahlknecht wegen seiner Ernennung zum Professor der Freien Universität Berlin.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 28. 5. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Stadt Bocholt betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Lövenich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
1001	6. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Rodenkirchen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	170
40	17. 5. 1976	Bekanntmachung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	170
	17. 5. 1976	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	171

– MBl. NW. 1976 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.